

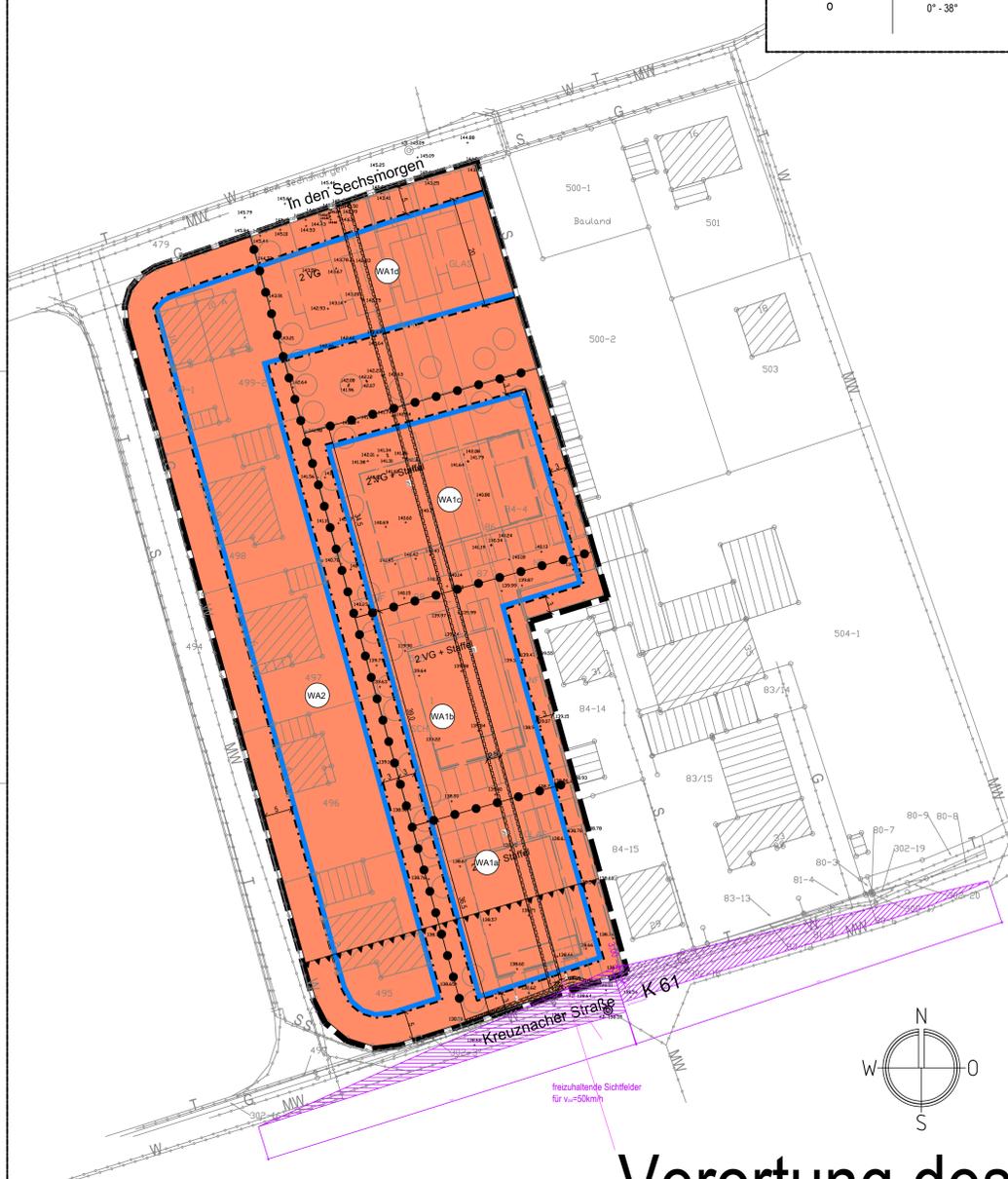
Art der baulichen Nutzung (WA1a)		Art der baulichen Nutzung (WA1b)		Art der baulichen Nutzung (WA1c)		Art der baulichen Nutzung (WA1d)	
Maß der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl						
II	0,4	II	0,4	II	0,4	II	0,4
Geschossflächenzahl	Höhe baulicher Anlagen						
0,8	149,0 m ü. NNH	0,8	150,0 m ü. NNH	0,8	151,0 m ü. NNH	0,8	154,0 m ü. NNH
Bauweise	Dachform	Bauweise	Dachform	Bauweise	Dachform	Bauweise	Dachform
0	0° - 38°	0	0° - 38°	0	0° - 38°	0	0° - 38°

HINWEISE ZU DEN PLANGRUNDLAGEN

Datengrundlage zum Kataster:
Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) - übergeben durch die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, heute Nahe-Glan, am 23.04.2019.

Städt.Lands- u. Boppard-Buchholz den 04.02.2020

Hinweis zu den Ver- und Versorgungsleitungen
Die nachrichtliche Übernahme der Leitungen erfolgte nach Angaben der jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger. Die zeichnerische Darstellung gibt nur deren ungefähre Lage wieder.



ZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
WA Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
 0,8 Geschossflächenzahl
 0,4 Grundflächenzahl
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 GH Gebäudehöhe
- Bauweise, Baugrenzen**
 o offene Bauweise
 — Baugrenze
- Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 Mit Geh-, und Fahrrechten zu belastende Flächen zugunsten der Gärtnerei
 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Einbau von Lüftern in Schlaf- und Kinderzimmern) (Siehe Abbildung A12 in den Festsetzungen)
 Sichtdreiecke der Anfahrtsicht
- Nachrichtliche Übernahmen und sonstige Darstellungen**
 —○— Katasterlinie, -punkt
 —72/2— Flurstücksnummer
 — Bestandsgebäude Rückbau
- Bestehende Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (nachrichtliche Übernahme)
 —MW— Mischwasserkanal —G— Gas
 —W— Wasserleitung —K— Kabel Deutschland
 —S— Stromleitung, unterirdisch —T— Telekomleitung

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3796).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - **PlanZV**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**LUVPG**) vom 22.12.2015, GVBl. S. 516, geändert am 27.03.2018, GVBl. S. 55.
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) vom 30.11.2000, GVBl. S. 504, zuletzt geändert am 07.06.2018, GVBl. S. 127.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBAuO**) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. 2015, S. 77).
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448).
- Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) vom 06.10.2015 (GVBl. 2005, S. 387), neu gefasst durch Verordnung vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583).
- Landeskompensationsverordnung (LKompV) vom 12.06.2018 (GVBl. 2018, S. 160).
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - **LWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57).
- Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - **BImSchG**) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237).
- Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977 S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92).

TEXTFESTSETZUNGEN

Die Textfestsetzungen des Bebauungsplans „In den Sechsmorgen/In Behl“ werden im Bereich der vorliegenden 2. Änderung aufgehoben. Im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „In den Sechsmorgen/In Behl“ werden die Textfestsetzungen wie folgt neugefasst:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO)
 Im Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung das „Allgemeine Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
 Im allgemeinen Wohngebiet sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Die unter § 4 (3) Nr. 3 und Nr. 5 ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen und Tankstellen werden gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Die unter § 4 (3) Nr. 4 ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Gartenbaubetriebe werden gemäß § 9 (2) Nr. 2 ab dem Zeitpunkt der Aufgabe des aktuell ansässigen Gartenbaubetriebes für unzulässig erklärt.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 und § 16 BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse
 Die Zahl der Vollgeschosse wird auf II als Höchstmaß begrenzt. Die Ausbildung von sogenannten Staffelfgeschossen ist zulässig.

2.2 Grundflächenzahl (GRZ)
 Im Allgemeinen Wohngebiet wird die Grundflächenzahl mit 0,4 festgesetzt.

2.3 Geschossflächenzahl (GFZ)
 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) beträgt die Geschossflächenzahl 0,8 als Höchstmaß.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

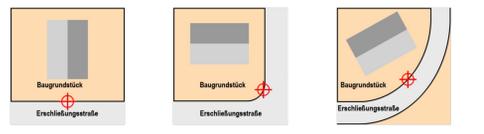
Die Höhen im **Teilgebiet WA1** werden als Maximalhöhen in Metern über Normalhöhennull (m ü. NNH) entsprechend der Angaben der Planurkunde in den jeweiligen Ordnungsbereichen a-d festgelegt:
 WA1a 149,0 m ü. NNH
 WA1b 150,0 m ü. NNH
 WA1c 151,0 m ü. NNH
 WA1d 154,0 m ü. NNH

Die Höhe der baulichen Anlagen wird im **Teilgebiet WA2** durch die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH) auf 11 m beschränkt.

Oberer Bezugspunkt (WA1 und WA2):
 Die Gebäudehöhe ist der höchste Punkt des Gebäudes ohne Aufbauten wie Antennen, Aufzugsschächte oder Solarpaneele.

Unterer Bezugspunkt (Nur Teilgebiet WA2):
 Als unterster Bezugspunkt gilt die Straßenoberkante in der Mitte der Grenze des Baugrundstücks zur erschließenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

TEXTFESTSETZUNGEN



Beispiele unterer Höhenbezugspunkt

4. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

4.1 Bauweise
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die offene Bauweise (o) gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt.

4.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen.

5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Garagen und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO sind nur innerhalb der

überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nicht überdachte Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sowie Tiefgaragen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Vor Garagen und Carports ist ein Stauraum von 5,0 m einzuhalten.

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Es wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Gärtnereibetriebes entsprechend der Planurkunde festgesetzt.

Im südlichen Bereich des Plangebiets verläuft eine Stromtrasse durch das Plangebiet. Für diese wird ein entsprechendes Gehfahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

8. Festsetzungen bis zum Eintritt definierter Umstände (§ 9 (2) BauGB)

Es wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Gärtnereibetriebes entsprechend der Planurkunde festgesetzt.

Gemäß § 9 (2) Nr. 2 ist das Geh- und Fahrrecht nur bis zur Aufgabe des Gärtnereibetriebes zulässig. Nach Aufgabe des Gärtnereibetriebes entfällt das festgesetzte Geh- und Fahrrecht.

9. Immissionschutzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) Teilgebiet WA1

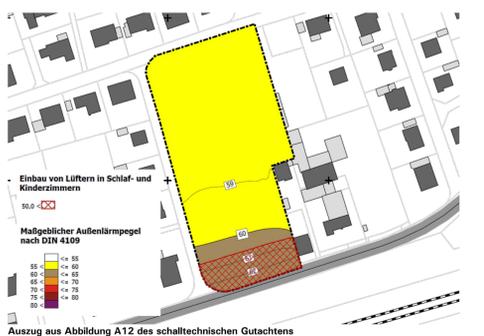
Bei der Errichtung von Gebäuden sind die Außenbauteile der schutzbedürftigen, dem ständigen Aufenthalt von Personen dienenden Aufenthaltsräume mindestens entsprechend den Anforderungen der im B-Plan (Abschnitt 3.8 der Begründung, präzisiert in Abbildung A12 des schalltechnischen Gutachtens) festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ vom Januar 2018 bzw. der jeweils aktuellen Fassung auszubilden. Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.

Von den Festsetzungen kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall geringere maßgebliche Außenlärmpegel an den Fassaden vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.

Als Ergänzung zu den erforderlichen Schallschutzmaßnahmen der Außenbauteile sind bei der Errichtung von Gebäuden in Räumen mit Nachtschlaf (Schlaf- und Kinderzimmer) innerhalb von Räumen auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche (Planurkunde, Abbildung A12 des schalltechnischen Gutachtens) fensterunabhängige, schalldämmte Lüfter oder gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art einzubauen,

1. Baugenehmigung „In den Sechsmorgen/In Behl“ Schalltechnisches Gutachten, Schalltechnisches Beratungsbüro, Sankt Wendel, 20.12.2019

die eine ausreichende Belüftung bei geschlossenen Fenstern sicherstellen. Dabei ist das erforderliche resultierende gesamte Schalldämm-Maß erf. R'w,res aus dem Schalldämm-Maß aller Außenbauteile gemeinsam zu erfüllen. Zur Sicherstellung ausreichend niedriger Innenpegel darf der Eigengeräuschpegel der Lüftungssysteme in einem Meter Abstand nicht mehr als ~ 25 dB(A) betragen. Eine ausreichende Luftwechselzahl muss auch bei vollständig geschlossenen Fenstern gewährleistet sein. Von den Festsetzungen kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall nachts an den Fassaden Beurteilungspegel ≤ 50 dB(A) vorliegen oder der Raum über ein weiteres Fenster (mit Beurteilungspegel ≤ 50 dB(A) nachts) her belüftet werden kann.



Auszug aus Abbildung A12 des schalltechnischen Gutachtens

TEXTFESTSETZUNGEN

Es wird empfohlen, Fenster von Schlafräumen an den der Schienenstrecke abgewandten Nordfassadenseiten hin zu orientieren.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBAuO

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBAuO) Dachgestaltung

Die zulässige Dachneigung wird auf maximal 38° begrenzt.

Dachbegrünungen, Fotovoltaik-/Solaranlagen und andere Maßnahmen, die die Ökobilanz des Gebäudes verbessern, sind allgemein zulässig.

2. Zahl der notwendigen Stellplätze (§ 88 (1) Nr. 8 i.V.m. § 47 LBAuO)

Pro Wohneinheit sind mindestens 2,0 Stellplätze auf der zugehörigen Grundstücksfläche nachzuweisen.

III. Landschaftsplanerische Festsetzungen

1. Maßnahmen zum Schutz von Natur (§9 (1) Nr. 20 BauGB)

Bestehende Gebäude mit Ausnahme von Gewächshäusern (transparente bauliche Anlagen) sind vor ihrem Rückbau auf eine Besiedlung durch Fledermäuse und Brutvögel zu kontrollieren. Im Falle eines Nachweises sind die Rückbauarbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens mit der Unteren Naturschutzbehörde einzustellen.

HINWEISE ZU DEN TEXTFESTSETZUNGEN

IV. Hinweise

Baugrunderhebungen
 Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und -2 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik sowie DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1) zu berücksichtigen. Für Neubauten oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunderhebungen und die Einbeziehung eines Baugrunderbers bzw. Geotechnikers vorgeschlagen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Maßnahmen zum Bodenschutz
 Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist nicht gewünscht. Gemäß DIN 18300 sollte anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten gelagert und vor Verdichtung geschützt werden, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Anfallender Erdaushub hat, getrennt nach Ober- und Unterboden, nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen (landschaftsgestalterische Maßnahmen usw.).

Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz.

Radonprognose

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem ein erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential ermittelt wurde. Orientierende Radonmessungen in der Bodenluft werden dringend empfohlen.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau bittet um eine Mitteilung der Ergebnisse der Radonmessungen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen. Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonmessungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@flu.rlp.de).

Artenschutz

Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß den Verbots- tabbeständen nach § 44 BNatSchG sind Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeiten gemäß den Zeitvorgaben in § 39 Abs. 5 BNatSchG (zwischen 01. Oktober und 28. 29. Februar) durchzuführen.

Überschwemmungsgebiet Nahe

Teile des Plangebiets befinden sich in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich der Nahe. Für diesen Bereich besteht eine Rechtsverordnung: *Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Nahe (Gewässer I. und II. Ordnung)*. Die bestehenden Vorschriften sind im Rahmen der baulichen Ausführung einzuhalten. Zuständige Behörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirection Nord als Obere Wasserbehörde.

Nach § 78 b Wasserhaushaltsgesetz sollen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erweitert werden.

Gemäß § 78 c Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten gem. § 78 b WHG grundsätzlich verboten, wenn andere Energieträger zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

Einsparbarkeit von Normen und Unterlagen
 DIN Normen und Unterlagen, auf welche in den Festsetzungen verwiesen wird, können innerhalb der Geschäftszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Marktplatz 11 55568 Bad Sobernheim einesehen werden.

Erschließung
 Im Rahmen der Baugabeteilschließung besteht die Möglichkeit zusammen mit Strom- und Gasleitungen bereits Leerrohr zur späteren Verlegung von Glasfaserkabeln für Hochgeschwindigkeitsinternet zu verlegen. Um ein mehrfaches Aufgraben der Straße zu vermeiden wird dieses Vorgehen empfohlen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
 Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Staudernheim hat am 19.12.2018 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „In den Sechsmorgen/In Behl“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 17.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

2. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
 Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 17.01.2019 im Amtsblatt der VG. Nr.3. Die Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 15.01.2019 durchgeführt mit der Frist vom 18.01.2019 bis 18.02.2019.

Ortsgemeinde Staudernheim,

.....
 Ortsgemeinde Staudernheim,

.....
 Dienststempel / Bürgermeister

3. BETEILIGUNG
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) wurde am 04.06.2020 beschlossen, am 18.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht und erfolgte vom 26.06.2020 bis 27.07.2020. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurde mit Schreiben vom 16.06.2020 in der Zeit vom 26.06.2020 bis 27.07.2020 durchgeführt.

Ortsgemeinde Staudernheim,

.....
 Ortsgemeinde Staudernheim,

.....
 Dienststempel / Bürgermeister

5. AUSFERTIGUNG
 Die Aufstellung der Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen der Begründung und dem Umweltbericht einschließlich Anlagen wird hiermit ausgefertigt. Sie ist identisch mit dem Willen des Gemeinderats der Ortsgemeinde Saesbach gemäß Satzungsbeschluss vom 18.02.2021.

Ortsgemeinde Staudernheim,

.....
 Ortsgemeinde Staudernheim,

.....
 Dienststempel / Bürgermeister

6. BEKANNTMACHUNG / INKRAFTTRETEN
 Der Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB wurde am gemäß § 10 (3) ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Ortsgemeinde Staudernheim,

.....
 Ortsgemeinde Staudernheim,

.....
 Dienststempel / Bürgermeister

Übersicht, ohne Maßstab



Bf/1903	Datum	Name	Fassung für die Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß	Maßstab:
bauf.	März 2021	Schad	§4a i.V.m. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB	1 : 500
geogr.	März 2021	Sirate		
geogr.	März 2021	Schad		

Stadt-Land-Plan

Ortsgemeinde Staudernheim
Verbandsgemeinde Nahe-Glan

2. Änderung des Bebauungsplans
"In den Sechsmorgen/In Behl"

Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Staudernheim, Boppard-Buchholz, Februar 2019

Büro für Städtebau und Umweltingenieur
 Geschäftsbüro:
 Friedrich Heuberg
 Dipl.-Ing. Stadtplaner
 Sebastian von Bredow
 Dipl.-Baumeister
 Am Heidepark 1a
 56154 Boppard-Buchholz
 T 0 67 42 - 87 80 - 0
 F 0 67 42 - 87 80 - 88
 zentrale@stadt-land-plan-plus.de
 www.stadt-land-plan-plus.de